

Satzung des Fördervereins Evangelische Gottfried-Forck-Grundschule e. V. in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 19. Februar 2013

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

„Förderverein Evangelische Gottfried-Forck-Grundschule e. V.“.

Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Cottbus eingetragen werden.

2. Der Sitz des Vereins ist Cottbus.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und der Religion.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. Die Förderung von Aktivitäten,
 - die im Interesse der Bildung und Erziehung der Schüler der Evangelischen Gottfried-Forck-Grundschule liegen,
 - die ein hohes geistig-kulturelles Niveau in der Evangelischen Gottfried-Forck-Grundschule erzeugen und
 - die die Ausstrahlung der Schule in ihrem engeren und weiteren Umfeld ständig verbessern.
 - b. die Förderung des Kontakts und der Zusammenarbeit zwischen der Evangelischen Gottfried-Forck-Grundschule, den Evangelischen Gemeinden und dem Evangelischen Gymnasium in Cottbus.
 - c. den Ankauf von ausgewählten Lehr- und Lernmitteln, die nicht über Haushaltsmittel beschafft werden können,
 - d. die Unterstützung von Schülerfahrten und Exkursionen,
 - e. die Organisation von geistig-kulturellen und anderen Veranstaltungen,
 - f. die Verstärkung der Kommunikation zwischen den Schülern und den am Zweck des Vereins interessierten Personen und Institutionen,
 - g. die Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit der Schule.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittel des Vereins

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein:
 - durch Mitgliedsbeiträge
 - durch Spenden
 - durch sonstige Zuwendungen von öffentlicher und privater Seite
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Rückzahlung von Beiträgen oder Spenden ist unzulässig.
3. Aufwandsentschädigungen für im Interesse des Vereins entfaltete Tätigkeiten werden nur nach Maßgabe von der Mitgliederversammlung erlassenen Ordnung oder eines von der Mitgliederversammlung im Einzelfall getroffenen Beschlusses gezahlt.
4. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann von allen natürlichen und juristischen Personen (ordentliche Mitglieder), die bereit sind, die satzungsmäßigen Ziele des Vereins zu fördern.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme eines Mitglieds wird mit der Beschlussfassung durch den Vorstand wirksam.
3. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
4. Zum Ehrenmitglied kann durch die Mitgliederversammlung ernannt werden, wer sich im besonderen Maße um den Verein verdient gemacht hat.
5. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. mit dem Tod des Mitglieds,
 - b. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit Wirkung zum jeweiligen Schuljahresende,
 - c. mit dem Ausschluss durch den Beschluss des Vorstandes.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Ein Mitglied kann auch ausgeschlossen werden, wenn es über einen Zeitraum von 2 Jahren seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist und sich auch nicht in anderer Weise um die Förderung des Vereinszweckes bemüht hat. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung, in der die Beitragshöhe und der Modus der Beitragszahlung festgeschrieben sind.
2. Die Mitgliedschaft im Verein verpflichtet zur Zahlung des festgelegten Mitgliedsbeitrages entsprechend der geltenden Beitragsordnung.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. In jedem Schuljahr muss mindestens eine Mitgliederversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung) stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen. Maßgeblich für die einzuhaltende Frist ist der Zeitpunkt der Absendung.

Weitere Mitgliederversammlungen (außerordentliche Mitgliederversammlung) sind einzuberufen,

- wenn das Interesse des Vereins es erfordert
 - wenn der Vorstand dies mit % Mehrheit fordert oder
 - wenn mindestens 3/4 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe der Einberufung wünschen.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Zwischen der Absendung der Einladung und dem Tag der Versammlung muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen.
 3. Die Mitgliederversammlung wird von der / dem Vorsitzenden, bei dessen / deren Verhinderung von der / dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
 4. Zur Mitgliederversammlung wird auch der / die Schulleiter / -in eingeladen. Er / Sie darf an der Mitgliederversammlung selbst oder durch einen Vertreter teilnehmen. Ihm / Ihr ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Sie / Er hat in der Eigenschaft als Schulleiterin / Schulleiter kein eigenes Stimmrecht. Ist die Schulleiterin / der Schulleiter selbst Mitglied des Vereins, so bleibt das diesbezügliche Stimmrecht unberührt.
 5. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen ohne Berücksichtigung von Stimmenthaltungen. Stimmberechtigt sind in der Mitgliederversammlung alle ordentlichen Mitglieder im Sinne von § 5 Nr. 1. Jedem ordentlichen Mitglied steht eine Stimme zu. Das gilt auch für juristische Personen. Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt.
 6. Zur Satzungsänderung, zur Auflösung des Vereins und zum Ausschluss von Mitgliedern ist eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung stimmberechtigten Personen erforderlich. Sind in der Mitgliederversammlung weniger als zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend oder vertreten, dann muss innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung nach Absatz 2 einberufen werden, in der zu demselben Tagesordnungspunkt zwei Drittel der abgegebenen Stimmen hinreichend sind.
 7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden der Versammlung (Versammlungsleiter) und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

8. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - a. Wahl des Vorstandes,
 - b. Wahl des Kassenprüfers,
 - c. Entgegennahme der Jahresberichte, Jahresrechnungen und der Kassenprüfberichte,
 - d. Entlastung des Vorstandes,
 - e. Festsetzung der Beitragshöhe,
 - f. Änderung der Satzung und
 - g. Auflösung des Vereins.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - dem /der Vorsitzenden,
 - dem / der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schriftführer / der Schriftführerin,
 - dem Kassierer / der KassiererIn.

Die Mitgliederversammlung kann außerdem bis zu sechs Beisitzer wählen.

2. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit dem Tag der Wahl. Der Vorstand bleibt über die Amtszeit hinaus im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Vor Ablauf der Amtszeit ist die Abwahl der gewählten Vorstandsmitglieder durch Neuwahl mit 2/3 Mehrheit möglich.
3. Der Vorstand führt ehrenamtlich die laufenden Geschäfte des Vereins. Er beschließt mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
4. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Über diese sind Protokolle zu führen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Zu den Sitzungen des Vorstandes ist auch der / die Schulleiter /-in einzuladen, wenn dies im Hinblick auf den Gegenstand der Beratung zweckmäßig erscheint.

§ 10 Kassenprüfung

1. Auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für eine Zeit von zwei Schuljahren zu wählen.
2. Kassenprüfungen sind mindestens einmal jährlich durchzuführen.
3. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

§ 11 Gesetzliche Vertretung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten. Die Beisitzer sind nicht vertretungsberechtigt, und zwar auch nicht gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Schulstiftung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg, schlesische Oberlausitz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.